

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 16. März 2006
in der Rechtssache C- 234/04 betreffend die Frage der Aufhebung
rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen bei Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht;
Rundschreiben

Zusammenfassung des Urteilstenors:

Mit Urteil vom 16. März 2006, Rs C-234/04, hat der EuGH entschieden, dass der aus Artikel 10 EGV abzuleitende Grundsatz der Zusammenarbeit es einem nationalen Gericht nicht gebietet, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften abzusehen, um - im Falle eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht - eine bereits rechtskräftige Gerichtsentscheidung zu überprüfen und aufzuheben.

Der EuGH begründet dies mit der besonderen Bedeutung, die dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl in der Gemeinschaftsrechtsordnung wie auch den staatlichen Rechtsordnungen zukomme. Im Interesse der Gewährleistung des Rechtsfriedens, einer geordneten Rechtspflege und der Beständigkeit der rechtlichen Beziehungen sollten daher unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr angefochten werden können. Dies gelte selbst dann, wenn durch die Aufhebung einer in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsentscheidung ein Verstoß gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen abgestellt werden könnte.

Der Gerichtshof erinnert in diesem Zusammenhang zwar an den Grundsatz der Gleichwertigkeit, welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Verfahrens für Klagen zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Ansprüche dafür

Sorge zu tragen, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nicht ungünstiger ausgestaltet sind als für gleichartige Klagen, mit denen auf eine nationale Rechtsgrundlage gestützte Ansprüche durchgesetzt werden. Außerdem dürften die verfahrensrechtlichen Modalitäten die Ausübung gemeinschaftsrechtlicher Ansprüche auch nicht praktisch unmöglich machen. Im Ausgangsverfahren sei jedoch nicht geltend gemacht worden, dass diese Schranken der mitgliedstaatlichen Befugnisse in verfahrensrechtlichen Angelegenheiten im Berufungsverfahren nicht beachtet worden seien.

Weiters führt der EuGH aus, dass dieser Feststellung auch nicht das Urteil in der Rechtssache C-453/00, Kühne & Heitz, entgegenstehe, wonach Behörden gemäß Art. 10 EGV unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sind, bei Verdacht eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht auch rechtskräftige Entscheidungen einer Überprüfung zuzuführen. Denn selbst unter der Annahme, dass die in diesem Urteil aufgestellten Grundsätze auch auf gerichtliche Entscheidungen übertragbar wären, sei zu beachten, dass darin die Verpflichtung der nationalen Behörden gemäß Art. 10 EGV u.a. von der Voraussetzung abhängig gemacht worden war, dass die Behörden nach den in dieser Rechtssache anwendbaren nationalen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auch zur Rücknahme bereits in Rechtskraft erwachsener Entscheidungen befugt waren.

24. April 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt